

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Rates der Stadt Wedel
vom 19.12.2024

Top 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen

Es liegen keine weiteren vorangegangenen nicht beantworteten Fragen vor.



Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel
Eike Binge 04103/ 707 280

Beantwortung der Fragen der SPD zum Rat am 19.12.2024:

1. Was folgt aus dem Gutachten für den weiteren Betrieb der Kita?

Der Träger muss dafür Sorge tragen, dass die genannten Sofortmaßnahmen der Heimaufsicht und des Brandschutzes des Kreises Pinneberg, der Bauaufsicht und der Unfallkasse Nord zur Mängelbehebung umgesetzt werden. Hierzu sind Fristen gesetzt, die eingehalten werden müssen. Der Träger ist dafür verantwortlich die Beseitigung der Mängel schriftlich an die Behörden mitzuteilen.

2. Kann der Betrieb der Kita im aktuellen Zustand bis zur geplanten Schließung weiter erfolgen?

Siehe oben. Die Sofortmaßnahmen müssen für den Weiterbetrieb umgesetzt werden. Im Vordergrund steht ja die Sicherheit und die Gesundheit der betreuten Kinder in der Kita und diese muss gewährleistet sein.

3. Falls nein, wie kann der Betrieb bis zur geplanten Schließung weiter erfolgen? Was ist dafür notwendig?

Die Verwaltung geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass die Maßnahmen umgesetzt werden.

4. Wenn der Betrieb der Kita vorzeitig eingestellt werden muss, zu welchem Zeitpunkt wird dies geschehen?

Zum jetzigen Zeitpunkt befinden wir uns in einem laufenden Verfahren und eine eventuelle Schließung/ Nutzungsuntersagung hängt von der Beseitigung bzw. fehlenden Beseitigung der Mängel durch den Träger ab.

5. Wenn der Betrieb der Kita vorzeitig eingestellt werden muss, wie wird die Betreuung der Kinder sichergestellt?

Den Eltern sind ja schon 25 Plätze in anderen Kitas angeboten worden. Auch die Betreuung der verbleibenden Kinder, die noch keinen Platz in anderen Kitas haben, kann ab 01.01.2025 in der AWO- Kita IV in der Rissener Straße sichergestellt werden.

6. Welche Folgen könnte es für die Stadt Wedel geben, wenn die Betreuung der Kinder durch eine vorzeitige Schließung nicht weiter ermöglicht werden kann?

Keine.

7. Wie kann die Stadt Wedel in Zukunft sicherstellen, dass andere Kitas nicht in einen ähnlichen Zustand geraten?

Die Mitarbeiterinnen im Kitasachgebiet der Verwaltung stehen in einem sehr guten Austausch mit den anderen Kita- Trägern der Stadt Wedel, so dass ähnliche



Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel

Eike Binge 04103/ 707 280

Entwicklungen hier nicht zu erwarten sind. Die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen des Kreises Pinneberg überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Errichtung und den laufenden Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

8. Gab es bereits eine offizielle Information an die Eltern, damit es nicht zu weiterer Verunsicherung und Gerüchten kommt? Wenn ja, welche Information haben diese erhalten?

Die Verwaltung steht kontinuierlich im Kontakt mit der Elternvertretung. Diese sind auch bei den Begehungen vertreten gewesen. Die Verwaltung versucht, die Eltern im Rahmen der Möglichkeiten, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, so gut wie möglich zum Sachstand zu informieren. Offizielle Informationen können nicht an die Eltern gegeben werden, weil diese, wie z.B. das Gutachten, die Ordnungsverfügung der Bauaufsicht und Auflagen des Kreises Pinneberg nur an den Träger und die Vermieter adressiert werden können.

Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel

Frau Binge, Frau Becker

Bauaufsicht

Frau Uta

Antworten auf die Anfrage Bündnis 90/ Die Grünen, Frau Heyer vom 11.12.2024

- 1) **Ist die Stadt Wedel als Vertragspartner beim Trägervertrag in irgendeiner Form Haftbar für evtl. entstehende Ansprüche? (z.B. seitens der Eltern durch den frühzeiteigenen Wegfall des Betreuungsplatzes)**

Nein. Wenn eine Kita aufgrund von Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften durch Behörden geschlossen wird ist der Kita-Träger verantwortlich und nicht die Stadt Wedel.

- 2) **Warum wurde der Brandschutz 24 Jahre nicht geprüft?**

Das ist nicht korrekt. Bis zur Corona-Pandemie im Jahre 2020 fanden in allen Kitas des Kreises Pinneberg regelhaft Brandverhütungsschauen der Brandschutzdienststelle in Pinneberg statt.

In der Kita im Fahrenkamp 41 fand gemäß der hier vorliegenden Aktenlage zuletzt 2017 eine Begehung der Brandschutzdienststelle statt, in der bereits Mängel festgestellt wurden.

- 3) **Gab es Gebäudeprüfungen jeweils zu den Trägerwechseln?**

Vor der Übernahme der durch den jetzigen Träger im Jahr 2020 erfolgte eine Begehung der Anlage. Daraus resultierte die Sanierung des Krippencontainers.

- 4) **Die Kita wurde dem Schreiben zu entnehmen entgegen der Betriebserlaubnis betrieben. Warum wird das nicht regelmäßig überprüft?**

Es liegt eine Betriebserlaubnis des Kreises Pinneberg vor. Eine etwaige Prüfung obliegt der Kitaaufsicht des Kreises Pinneberg.

- 5) **Warum hat der Kreis nicht geprüft? Steht die Stadt Wedel nicht im regelmäßigen Austausch mit dem Kreis bzgl. Einrichtungen in der Standortgemeinde und wird ggf. über erfolgte Prüfungen/ Brandschutzabnahmen etc, informiert?**

Diese Frage ist vom Kreis Pinneberg zu beantworten. Grundsätzlich erfolgt die Information über vorgefundene Mängel in einer Kindertageseinrichtung und damit verbundene Kosten über den Träger der Einrichtung an die Stadt Wedel.

- 6) **Wie oft müssen rein rechtlich Brandschutzprüfungen in Gemeinschaftseinrichtungen stattfinden?**

Die Brandverhütungsschauen sind in der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschauverordnung - BVSVO) geregelt. Gemäß § 4 Abs. 2 BVSVO ist die Brandverhütungsschau in Zeitabständen von sechs Jahren durchzuführen. Bei Vorlage eines Brandschutznachweises im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und Bauüberwachung durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz braucht die erste Brandverhütungsschau erst nach zwölf Jahren durchgeführt werden; diese Frist endet im Fall von zwischenzeitlichen baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen vorzeitig. In sonstigen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Prüffristen bleiben unberührt. Die Brandverhütungsschau kann mit den Überprüfungen nach § 23 Abs. 1 Satz 5 BrSchG verbunden werden.

Fachdienst Bildung, Kultur und Sport Stadt Wedel

Frau Binge, Frau Becker

Bauaufsicht

Frau Uta

- 7) **Reicht es aus, wenn der Träger schriftlich erklärt die Mängel behoben zu haben? Diese werden dann nicht mehr nachkontrolliert?**

Es gibt eine Nachschau zur Brandverhütungsschau, in der die Abstellung der Mängel kontrolliert wird. Die Brandschutzdienststelle gibt bei fehlender Mängelbeseitigung eine Mitteilung an die untere Bauaufsichtsbehörde ab, die dann ein entsprechendes Ordnungsverfahren einleitet.

Da der/die Betreiber/in gemäß § 3 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) dafür verantwortlich ist, die von ihr/ihm genutzten Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit, nicht gefährdet werden, reicht der unteren Bauaufsicht die schriftliche Mitteilung über die Beseitigung der Mängel i.d.R. aus.

- 8) **Wann ist das Gutachten eingegangen?** Eingang des Gutachtens am 06.12.2024 um 12.00 Uhr.

- 9) **Warum wurden die Mitglieder des Ausschusses für Bildung-, Kultur- und Sport nicht pro aktiv über das Schreiben der Stadt informiert?** Bei Eingang und Sichtung des Gutachtens ging es der Verwaltung im ersten Schritt darum, die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten und sich mit den notwendigen Stellen hierfür (Träger, Bauaufsicht, Brandschutz, Unfallkasse Nord und Heimaufsicht) in Verbindung zu setzen und die erforderlichen Schritte einzuleiten und umzusetzen.

- 10) **Was passiert mit den Kindern und Familien die dann ab ggf. kurz vor Weihnachten keinen Kitaplatz mehr haben und keine gesicherte Betreuung für Ihre Kinder?**

Dem Träger sind die Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel umfassend deutlich gemacht worden, sowohl durch die Kitaaufsicht, als auch durch den Brandschutz, die Bauaufsicht und am 17.12. 2024 in einer Begehung durch die UK Nord, an der auch die Verwaltung teilnahm. Einige der angeordneten Maßnahmen waren zu dem Zeitpunkt schon umgesetzt, so dass die Stadt Wedel davon ausgeht, dass die Mängelabstellungen als Sofortmaßnahmen bis zum 19.12.2024/ bzw. 09.01.2025 schriftlich an die Bauaufsicht gerichtet werden.